

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der rubicon Gummitechnik und Maschinenbau GmbH

1. Geltung

Allen Lieferungen und Leistungen an rubicon Gummitechnik und Maschinenbau GmbH (Auftraggeber) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des **Auftragnehmers** wird hiermit bereits widersprochen.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Die Bestellung des **Auftraggebers** ist vom **Auftragnehmer** unverändert gegenzuzeichnen und an den **Auftraggeber** innerhalb von 5 Werktagen zurückzusenden. Maßgebend für den Bestellumfang ist die vom **Auftraggeber** ausgestellte Bestellung. Nachträgliche mündliche/fernmündliche Ergänzungen werden ausschließlich mit dem schriftlich bestätigten Inhalt wirksam.
- 2.2. Der **Auftraggeber** behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, falls die Bestellung nicht binnen zwei Wochen nach dem durch den **Auftragnehmer** schriftlich bestätigten Liefertermin beim **Auftraggeber** eingeht. Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen, Angebots- oder Katalogangaben hat der **Auftragnehmer** vor Annahme der Bestellung schriftlich mitzuteilen. Der **Auftraggeber** behält sich vor, bei erheblichen technischen Änderungen vom Abschluss des Vertrags abzusehen oder – sofern der **Auftragnehmer** die rechtzeitige Mitteilung unterlässt – vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

3. Preise und Rechnungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Nettofestpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und entsprechend dem vereinbarten INCOTERM. Vorbehalte betreffend Preiserhöhungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des **Auftraggebers** gültig. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen bleibt vorbehalten. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen werden die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten nicht vom **Auftraggeber** übernommen.
- 3.2 Bei **nicht** ordnungsgemäßen und vollständig ausgestellten Rechnungen wird die Zahlungsfrist ausgesetzt. Die Rechnungsstellung hat in 2-facher Ausführung zu erfolgen und darf nicht mehrere Bestellungen zusammenfassen. Jede Rechnung muss die Bestellangaben (Belegnummer, KTR, Bearbeiter) des **Auftraggebers** enthalten. Soweit der **Auftragnehmer** Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim **Auftraggeber** voraus. Spätestens mit der Rechnung hat der **Auftragnehmer** die vom **Auftraggeber** geforderten Ursprungsnachweise vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Drittländern und innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Leistungen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, nach Wahl des **Auftraggebers** zahlbar – netto 30 Tage oder 14 Tage mit 2 % Skonto, gerechnet ab Fälligkeit, Eingang von ordnungsgemäß ausgestellter Rechnung.
- 4.2 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der **Auftraggeber** aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 4.3 Vereinbarte Anzahlungen kann der **Auftraggeber** von der Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft über den Anzahlungsbetrag abhängig machen.
- 4.4 Der **Auftraggeber** kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des **Auftragnehmers**, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlt.

5. Termine und Terminüberschreitung

- 5.1 Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom **Auftraggeber** angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Mit Überschreitung der Termine gerät der **Auftragnehmer** ohne Mahnung in Verzug.
- 5.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist dem **Auftraggeber** unverzüglich schriftlich Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen. Der **Auftraggeber** kann zum Ausgleich jeder Verzögerung verlangen, dass der **Auftragnehmer** ohne Aufpreis die schnellstmögliche Versandart wählt oder er kann vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des **Auftraggebers** bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die der **Auftragnehmer** zu vertreten hat, überschritten, so ist der **Auftraggeber** berechtigt, für jede angefangene Woche einen Preisnachlass in Höhe von 1%, höchstens jedoch von 5% des jeweiligen Bestell- bzw. Abrufwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des **Auftraggebers** bleiben hiervon unberührt. Der **Auftraggeber** kann den Preisnachlass bis zur Schlusszahlung verlangen oder gegen fällige Zahlungen aufrechnen, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde.

6. Lieferung, Versand und Verpackung

- 6.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend dem vereinbarten INCOTERM. Der **Auftraggeber** kann eine bestimmte Beförderungsart und die Spedition vorschreiben.
- 6.2 Jeder Versand ist dem **Auftraggeber** unverzüglich anzuzeigen. Versandanzeige und Lieferschein müssen die Bestellangaben (Belegnummer, KTR, Bearbeiter) des **Auftraggebers** tragen sowie das Gewicht und die Art der Verpackung angeben. Der **Auftraggeber** ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß angezeigte Lieferungen auf Kosten des **Auftragnehmers** zurückzuweisen.
- 6.3 Anlieferungen erfolgen nur von Montag bis Donnerstag (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und Tagen der Betriebsruhe) von 7:00-16:00 Uhr und Freitag von 7:00-14:00 Uhr.

7. Übergang von Gefahr und Eigentum

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware regelt sich nach dem vereinbarten INCOTERM. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme über. Wird die Lieferung infolge eines Gewährleistungsfalles zurückgesandt, so geht die Gefahr mit abgeschlossener Rückverladung auf den **Auftragnehmer** über.
- 7.2 Das Eigentum geht mit Abschluss des Abladevorgangs an der Empfangsstelle und Aushändigung des Lieferscheins auf den **Auftraggeber** über.

8. Aus- und Eingangskontrolle, Rügefrist

Der **Auftragnehmer** wird nur geprüfte und für gut befundene Ware versenden und verzichtet daher auf eine detaillierte Eingangskontrolle beim **Auftraggeber**. Der **Auftraggeber** wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder Fehler vorliegen. Solche sofort erkennbaren Mängel wird der **Auftraggeber** unverzüglich dem **Auftragnehmer** anzeigen. Versteckte Mängel wird der **Auftraggeber** innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung rügen. Dem **Auftraggeber** obliegen gegenüber dem **Auftragnehmer** keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Der **Auftragnehmer** gewährleistet, dass seine Lieferung/Leistung mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich ist und die vereinbarte Beschaffenheit hat sowie alle in der Bestellung gemachten Garantien erfüllt. Bei Verschleißteilen gewährleistet der **Auftragnehmer** mindestens, dass diese die übliche Zahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen; mindestens jedoch 12 Monate. Der **Auftragnehmer** gewährleistet, dass seine Lieferung/Leistung den Regeln der Technik, den vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz entspricht und dass er alle für die Produktgattung vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgreich absolviert hat.
- 9.2 Soweit gesetzlich nicht länger vorgesehen, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Abnahme der Leistung bzw. der beim **Auftraggeber** bestellten Gesamtanlage durch den Kunden, maximal jedoch 30 Monate ab mangelfreier Lieferung an den **Auftraggeber**. Für im Zuge

der Nacherfüllung neu gelieferte Teile und vorgenommene Nachbesserungen beträgt die Frist 24 Monate ab Lieferung bzw. Einbau des Ersatzteils oder Abschluss der Nachbesserungsarbeiten.

- 9.3 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der in Ziff. 9.2 genannten Frist auftreten, kann der **Auftraggeber** nach eigener Wahl vom **Auftragnehmer** auf dessen Kosten die Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels als Nacherfüllung verlangen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des **Auftraggebers** ist dabei nach billigem Ermessen zu treffen. Alle durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen (inkl. der Ein- und Ausbaurkosten am Produkt des **Auftraggebers**, der Gestellung notwendiger Monteure oder Hilfskräfte einschließlich Reisekosten und der Transport- und Entsorgungskosten) trägt der **Auftragnehmer**. Die Rücksendung mangelhafter Lieferungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des **Auftragnehmers**.
- 9.4 Bei Eilbedürftigkeit (z.B. zur Vermeidung eigenen Verzugs des **Auftraggebers** oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden), Verzug des **Auftragnehmers** mit der Lieferung oder Nacherfüllung, Unzumutbarkeit der Nachbesserung oder Weigerung des **Auftragnehmers**, die Nachbesserung unverzüglich in Angriff zu nehmen oder durchzuführen, ist der **Auftraggeber** befugt, die Mängel selbst auf Kosten des **Auftragnehmers** zu beseitigen. Soweit möglich und zumutbar, wird der **Auftraggeber** den **Auftragnehmer** vorher unterrichten und zur Anwesenheit auffordern. Die Ersatzvornahme berührt die Gewährleistungspflichten des **Auftragnehmers** nicht.
- 9.5 Führt die Ersatzvornahme nicht zum Erfolg, ist diese nicht möglich oder nicht zumutbar oder der **Auftragnehmer** mit der Nacherfüllung in Verzug oder schlägt diese fehl, so hat der **Auftraggeber** die Wahl zwischen Rücktritt oder Minderung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, etwa wegen Nichteinhaltung übernommener Garantien sowie auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- 9.6 Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren in 24 Monaten, beginnend mit der Anzeige des Mangels, jedoch nicht vor dem Ende der Gewährleistungsfrist der Ziff. 9.2. Die Anzeige des Mangels unterbricht die Verjährung für den angezeigten Mangel. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben von den Regelungen der Ziff. 9 unberührt.

10. Ersatzteile

Der **Auftragnehmer** gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Lieferung/Leistung wesentlichen Baugruppen und Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung. Verletzt der **Auftragnehmer** diese Verpflichtung, so ist der **Auftraggeber** berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des **Auftragnehmers** nachzubauen. Der **Auftragnehmer** hat den **Auftraggeber** dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen, etwa Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und etwa erforderliche Schutzrechte zu beschaffen.

11. Produkthaftung

- 11.1 Der **Auftragnehmer** wird den **Auftraggeber** von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen den **Auftraggeber** wegen eines vom **Auftragnehmer** zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden und wird den **Auftraggeber** den Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf Verlangen nachweisen.
- 11.2 Unterbleibt der Nachweis oder verweigert der **Auftragnehmer** eine vom **Auftraggeber** vorgeschlagene angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so ist der **Auftraggeber** zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.

12. Gewerbliche Schutzrechte

Der **Auftraggeber** gewährleistet, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen. Bei Verletzung von Rechten Dritter ist der **Auftraggeber** zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der **Auftragnehmer** zum Schadensersatz (inkl. der Kosten der Rechtsverteidigung) verpflichtet. Der **Auftragnehmer** hat den **Auftraggeber** von allen Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freizustellen.

Der **Auftragnehmer** hat den Liefergegenstand in zumutbarer Weise für den **Auftraggeber** zu modifizieren, so dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Der **Auftraggeber** kann auch auf Kosten des **Auftragnehmers** alle erforderlichen Benutzungsrechte erwerben.

13. Zeichnungen, Unterlagen, Geheimhaltung

- 13.1 Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Formen, Muster, Profile, Werkzeuge und alle sonstigen dem **Auftragnehmer** zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages übergebenen Unterlagen sowie das darin verkörperte Know-how bleiben alleiniges Eigentum des **Auftraggebers** und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des **Auftraggebers** weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind strengstens geheim zuhalten und auf Anforderung des **Auftraggebers** sofort zurückzugeben. Sie sind vom **Auftragnehmer** auf dessen Kosten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und gegen Schäden und Verlust zu versichern. Reparaturen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des **Auftraggebers**.
- 13.2 Der **Auftraggeber** behält sich alle Rechte an nach seinen Vorgaben gefertigten Zeichnungen und Erzeugnissen vor. Das Eigentum von Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die vom **Auftraggeber** bezahlt werden, geht mit Bezahlung auf den **Auftraggeber** über.

14. Forderungsabtretung und Sonderkündigungsrecht

Die Abtretung von Zahlungsansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des **Auftraggebers**. Ein Verstoß berechtigt den **Auftraggeber** zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag sowie zum Schadensersatz.

15. Sonstiges

- 15.1 Die Einschaltung von Subunternehmern oder Zulieferern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des **Auftraggebers**. Die Zustimmung lässt die Haftung des **Auftragnehmers** gegenüber dem **Auftraggeber** unberührt.
- 15.2 Der **Auftraggeber** speichert die für die Bearbeitung des Auftrags notwendigen Daten per EDV. Der **Auftragnehmer** erklärt sich durch die Auftragsannahme damit einverstanden.
- 15.3 Der **Auftragnehmer** hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und darf mit diesem Auftrag nur nach vorheriger Genehmigung des **Auftraggebers** als Referenzauftrag werben.
- 15.4 Der **Auftraggeber** ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten des **Auftragnehmers** den Fertigungsstand zu überprüfen und Auskunft über den Bearbeitungsstand zu verlangen.
- 15.5 Der **Auftragnehmer** informiert den **Auftraggeber** unverzüglich, wenn seine Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil Import- oder Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.
- 15.6 Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Beklagten.
- 15.8 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

Fassung vom 01.01.2010